



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 232.

Leipzig, Dienstag den 6. Oktober 1914.

81. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Rechtsverhältnisse zwischen Verlag und Sortiment in der Kriegszeit.

Von Dr. Alexander Elster (Friedenau).

In dem dankenswerten »Kriegs-Merkblatt für Gewerbe, Handel und Industrie«, vom Hansa-Bund herausgegeben, heißt es bei dem Kapitel »Kreditzusagen«:

»Darlehensversprechen und andere Kreditzusagen können im Zweifel widerrufen werden, wenn nach Abgabe der Zusage in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Rückerstattung gefährdet wird (§ 610 BGB.).

Der Widerruf einer Kreditzusage wegen des inzwischen erfolgten Kriegsausbruches ist also regelmäßig dann zulässig, wenn der Vermögensstand des Kreditnehmers durch den Krieg eine wesentliche Verschlechterung erfahren hat, z. B. durch eine voraussichtlich dauernde Entwertung seines Besitzes, insbesondere bei Fallissement von Schuldnern usw.

Hiervon abgesehen, berechtigt die Tatsache des Kriegsausbruches allein noch nicht zur Zurücknahme einer Kreditzusage, es sei denn, daß sich der Kreditgeber den Widerruf allgemein oder besonders für diesen Fall vertraglich vorbehalten hat.

Bei der Anwendung dieser zutreffenden Angaben auf den Buchhandel ergibt sich zunächst die Unberechtigung rigorosen Vorgehens des Verlags gegenüber Firmen, mit denen man bisher im Rechnungsverkehr stand, denen man Konto eröffnet, denen man kreditiert und Waren bedingt geliefert hatte. Auf einmal nur noch bar zu liefern, wäre geradezu eine wirtschaftliche Unthat. Wesentliche und dauernde Verschlechterung der Vermögenslage des Sortimenters, Abgrabung seiner Quellen nur könnte zur Kreditentziehung berechtigen. Das ist, wie die Dinge in Deutschland liegen, nur für einige wenige Grenzbezirke der Fall, denen — etwa im äußersten Nordosten — so übel mitgespielt wurde, daß ihr Geschäft ruiniert ist. Aber auch das müßte im einzelnen Fall geprüft werden. Für die überwiegende Mehrzahl der deutschen Sortimentshandlungen kann das nicht gelten; vorübergehende Abwesenheit des Inhabers oder die Schwierigkeiten der augenblicklichen Geschäftslage berechtigen zur Entziehung eines einmal eingeräumten Kredits nicht, während andererseits Gesuche um Neueröffnung des Kontos gewiß auf wenig Gegenliebe stoßen werden. Die Hand, die man im Frieden braucht, soll man in der Notzeit des Krieges nicht abhandeln.\*)

Sobiel über den allgemeinen Verkehr zwischen Lieferer und Besteller. Weiter handelt es sich um die Frage, ob vor dem Kriegsausbruch erteilte Aufträge bestehen bleiben oder annulliert werden dürfen. Diese Frage ist bereits in den Nr. 201, 205 (Boelzig), 218 (Fuld und Red.) beantwortet worden, und zwar so richtig und erschöpfend, daß nichts mehr hinzuzusetzen ist. Es ergibt sich auch da, daß nur tatsächliche Unmöglichkeit zu liefern oder spezielle Kreditverschlechterung eines bestimmten Abnehmers die Lieferungsverträge verändern kann, im übrigen aber weder Willkür noch »Zweckmäßigkeit« von einmal eingegangenen Ver-

pflichtungen entbindet. Liegt die Zweckmäßigkeit auf beiden Seiten, so wird eine Verständigung leicht erzielt werden können.

Das Konditionsgut unterliegt den Vorschriften über den Verwahrungsvertrag, soweit es sich um unverkaufte Bücher handelt. Hat der Krieg sie — ohne Verschulden des Sortimenters — vernichtet, so braucht der Sortimenter dafür nicht aufzukommen.

Ebenso aber, wie man von keiner Seite Kredite erschweren darf, wie man auf jeder Seite Lieferungen und Zahlungen, zu denen man verpflichtet ist, erfüllen muß, soll man immer daran denken, daß wir heute mehr als je auf einander angewiesen sind, und daß die Opfer nur dadurch auf dem unumgänglich notwendigen Mindestmaß gehalten werden können, wenn jeder seine Pflicht tut und dem andern die Erfüllung seiner Aufgaben nicht erschwert.

In gleichem Maße für Verlag wie Sortiment ist es von Wert, daß die Zeitschriften nach Möglichkeit fortgeführt werden. Darin gerade gilt es, einen klugen Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Der Abonnent wird diejenige Zeitschrift, die ihm wertvoll war und ihn nicht allzu sehr belastet, weiter halten und wird es nicht gern sehen, wenn sie zu erscheinen aufhört. Andere wird er aufgeben und ihren Bezug am 1. Oktober nicht erneuern. Ein lehrreiches Schiedsgericht wird das sein. Aber die Flinte sogleich ins Korn zu werfen, wäre auch für denjenigen falsch, der viele Abonnenten einbüßt. Wenn wir Frieden haben, werden sich die Bedürfnisse wieder regen und manche versäumte Zeitschriftenserie nachbestellt werden. Nur schwache Unternehmungen sollte man eingehen lassen; eine Reinigung und Eindämmung der Überflut kann nichts schaden; diesen Erfolg bringt der Krieg so nebenbei. Wohl gemerkt aber darf ein Eingehenlassen auch erst bei Beendigung eines Bandes eintreten, jedenfalls nicht so lange, wie Bezugsbeträge im voraus bezahlt oder Bestellungen auf das Ganze angenommen sind. Für solange besteht eine Lieferungsverpflichtung (s. a. Verkehrsordnung § 9 b).

Werden die Zeitschriften in etwas vermindertem Umfange herausgegeben, so wird das die verständigen Abonnenten nicht stören. Wenn ihnen die Zeitschrift nur sonst wertvoll war, ertragen sie dies ganz gern in der Erwartung späteren Ausgleichs oder bei Verbilligung des Bezugspreises.

Im Grunde heißt es auch hier: fortführen, was irgend fortgeführt werden kann. Auch der Sortimenter wird dafür dankbar sein. Man wird aber gut tun, nicht zu große Beträge auf einmal pro komplett zu verlangen, sondern in Vierteljahrsabschnitten oder gar, soweit angängig, für einzelne Hefte.

Eine für den Zeitschriftenverleger überaus wichtige Frage, die hier gleich mit erörtert sei, ist aber die Sistierung der Inserataufträge. Wie so viele übereilte Anordnungen des Kleinmuts wurden zu Beginn des Krieges fast alle Inserataufträge gekündigt oder sistiert. Allmählich besinnt man sich auch hier eines Besseren, ist ruhiger und zuberständlicher geworden, sieht ein, daß an so und so vielen Dingen nach wie vor Bedarf herrscht und daß in Zeiten beschränkter Bedarfs die Reklame auch nicht zu entbehren, ja für manche Gegenstände von erhöhter Wichtigkeit ist. Der Verleger könnte also bei vielen seiner Inserenten, namentlich wenn sie Dinge anzukündigen haben, für die einigermaßen Interesse vorausgesetzt werden kann, jetzt anfragen, ob sie nicht den begonnenen und vorübergehend sistierten Auftrag jetzt wieder weiterlaufen lassen wollten. Sie fänden jetzt Beachtung in

\*) Das dem Verleger nach § 28 der Verkehrsordnung zustehende Recht der jederzeitigen Aufhebung des Rechnungsverkehrs (unter gleichzeitiger Anzeige) wird natürlich durch diese Ausführungen nicht berührt. Red.